Österreichischer
Gewerkschaftsbund

ÖGB

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMWFJ-551.100/0021-IV/1/2011	TÜ/as/48024	39204	100265	04.05.2011

Energie – Legistik; leitungsgebundene Energien
Ökostromgesetz 2012

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt in Konkretisierung der

Resolution des ÖGB-Bundesvorstandes vom 5. April 2011 zur Neuausrichtung der Energiepolitik zum Begutachtungsentwurf „Ökostromgesetz 2012“ wie folgt Stellung:

- *die Energieversorgung darf nicht dem freien Wettbewerb überlassen bleiben, der überwiegende Einfluss der öffentlichen Hand muss abgesichert sein;*
- *die Energieversorgung ist langfristig durch eine ausreichende Infrastruktur für Transport und Speicher sicherzustellen;*
- *die Energiepolitik Österreichs bzw. der EU muss erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz fördern und Forschungs- und Entwicklungsinitiativen so verstärken, dass die Energieversorgung Österreichs bzw. Europas auch ohne Atomkraft gesichert ist;*
- *der Energieverbrauch ist möglichst gering zu halten, der Energieberatung muss eine stärkere Bedeutung zukommen;*
- *die konsequente Steigerung der Energieeffizienz in allen wesentlichen Sektoren ist notwendig, vor allem bei Gebäuden, Haushalten und Betrieben, Mobilität, Primärenergieeinsatz und Abwärmenutzung (z.B. Fernwärme durch Kraft-Wärme-Kopplung) u. a. mit Hilfe eines bundeseinheitlichen Energieeffizienzgesetzes;*

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

Internet: www.oegb.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

BAWAG, Konto Nr. 01010-225-007
BLZ 14000
IBAN AT211400001010225007
BIC: BAWAATWW

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- *im Rahmen des Wandels des europäischen Energiesystems muss sichergestellt werden, dass es zu einer gerechten Kostenverteilung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen sowie zwischen den Haushalten und den Unternehmen kommt. Dies kann nicht allein dem Markt anvertraut werden. Öffentliche Steuerung und Regulierung dieser Veränderungen werden erforderlich sein. Energiearmut der Bevölkerung muss mit entsprechender öffentlicher Unterstützung entgegengearbeitet werden;*
- *spekulationsbedingt steigen die Rohöl- und Lebensmittelpreise; diese Entwicklung darf nicht durch künstliche Verknappung des Getreideangebots (Biosprit) angeheizt werden;*

Der Entwurf stellt keine Neuordnung des Ökostromgesetzes dar, sondern will einige aktuelle Problembereiche aufarbeiten. Diesem haftet nach wie vor der Mangel an, dass neue Ökostromanlagen automatisch wiederum neue, langfristige Endkundenbelastungen bewirken, da fast die gesamten Mittel in die Förderung bereits bestehender Anlagen mit Einspeisetarifen laufen. Dies gilt nicht für Wind- und Kleinwasserkraft. Diese sollen bis über das Jahr 2030 hinaus gewährt werden. Hiezu weisen wir darauf hin, dass gemäß EU-Richtlinie jede Förderung einen Anreizeffekt haben muss. Dem Entwurf haftet der Mangel an, dass nicht ausschließlich nur effizienteste Anlagen, die den geringsten Förderbedarf benötigen, gefördert werden.

Das geltende Ökostromgesetz aber auch der Entwurf geben zu der Befürchtung Anlass, dass für neue Anlagen und deren Förderungen nur marginale Beträge zur Verfügung stehen werden. Es kann nicht ewig weitergefördert werden, da man sonst an einem Punkt ankommt, wo die gesamten Mittel nur mehr in die Bestandsförderung gehen.
Um diesem Effekt entgegenzuwirken gibt es drei Möglichkeiten:

1. Umstellung des Förderregimes auf Investitionsförderung
2. Bereitstellung von Budgetmitteln des Bundes und/oder der Länder oder
3. zusätzliche Belastung der Stromkunden.

Das System der Dauerförderungen muss gestoppt werden, wobei Übergangslösungen für Anlagen im Einspeisetarifsystem die einen Vertrag mit der OeMAG haben, vorzusehen sind (Rechtssicherheitsproblematik). Daher sind Tariflaufzeiten möglichst kurz zu halten und dürfen auf keinen Fall durch Nachfolgetarife verlängert werden.
Erhöhungen von Zuschlägen, Umwandeln von Einmalzuschläge auf Dauerzuschläge sowie u.a. Darstellungen von Kostensteigerungen ohne Nachweise durch die Betreiber wären, wenn man das will, dem Landwirtschaftsbudget zuzuordnen. Der vorgesehene Betriebskostenzuschlag (bis zu 4 Cent pro kWh) bewirkt, dass 20 Mio. € jährlich für neue, effiziente Erzeugungsanlagen nicht zur Verfügung stehen. Dort, wo Anlagen das Gesetzesziel – Heranführen an einen wirtschaftlichen Betrieb – nicht erreichen und man deren Bestand nicht aufgeben will oder kann, könnte die Lösung darin bestehen, dass dies über Nachfolgetarife durch Verordnung der Landeshauptleute in ihrem Wirkungsbereich bewerkstelligt wird.
Das Ökostromfördersystem sollte sich auf brennstofffreie Anlagen konzentrieren, da bei diesen Anlagen ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb nach der Förderdauer gegeben

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ist. Um das umweltpolitische Ziel Österreichs, den Anteil geförderter erneuerbarer Energieträger (Entwurf § 4. Absatz 2) auf 15% möglichst bald zu erreichen, sollte man überlegen, Biogas nicht mehr zu verstromen, sondern aufbereitet direkt ins Erdgasnetz einzuspeisen um das Problem des niedrigen Wirkungsgrades bei Biogasverstromung zu vermeiden. Die Biogasausbaukostenaufwendungen werden damit aus der Stromwirtschaft in die Gaswirtschaft verlagert. Diese Vorgangsweise senkt den Förderbedarf erheblich, da die Förderintensität zwischen Biogas und Erdgas viel geringer ist als bei Ökostrom aus Biogas und Strom. Aufgrund des technischen Fortschrittes ist die Biogasaufbereitung verfügbar und auch wirtschaftlich. Es ist volkswirtschaftlich wesentlich günstiger, Holz - durch den deutlich höheren Wirkungsgrad - im Raumwärmemarkt zu forcieren als es mit hohen Fördermitteln zu verstromen.
Es ist sicherzustellen, dass es im Biomassebereich zu keinen Doppelförderungen kommt.

Die Umstellung des Systems von Fördervolumen auf Tarifvolumen laut § 23 bewirkt, dass bei Technologien mit hohem Förderbedarf diese nicht unwesentliche zusätzliche Förderungen erhalten. So werden die für Biomasse vorgesehenen 200 Mio. € Tarifvolumen, das sind 33 % des gesamten, jedoch ca. 35% des Förderungsanteils ohne Berücksichtigung von Rohstoff- bzw. Betriebskostenzuschüssen. Beim Wind ist ein Tarifvolumen von 350 Mio. € vorgesehen, was einem Anteil von 57 % am Tarifvolumen entspricht, aber nur 48 % des Förderungsanteils.

Das bisherige Förderregime hat für die Ermittlung der jährlich kontrahierbaren zusätzlichen Engpassleistung in MW den Förderbedarf herangezogen. Bei Technologien, die sehr nahe am Marktpreis produzieren, trat der Effekt ein, dass die jährlich tatsächlich kontrahierbaren MW bei steigendem Marktpreis anstiegen, während bei Technologien die einen höheren Förderbedarf haben, dieser Effekt nur im geringeren Ausmaß eintritt.

Mit der Umstellung des Förderregimes, wird das Tarifvolumen eingefroren. Bei einem Anstieg des Marktpreises kann daher keine zusätzliche Engpassleistung mehr kontrahiert werden. Effiziente Technologien werden gegenüber dem bestehenden Förderregime diskriminiert, daher ist eine Änderung des Systems auf Tarifvolumen wie in § 23 vorgesehen aus umweltpolitischer Sicht kontraproduktiv.

Im Februar wurde der Tarif für Anlagen, die bis Ende 2011 eine Genehmigung erhalten, festgelegt. Im Entwurf (§ 56) ist vorgesehen, dass Anlagen, die zwar diesen Termin einhalten aber nicht mehr in den bis 2015 vorgesehenen Förderkontingenten Berücksichtigung finden (Anlagen in der Warteschleife) bzw. früher bauen wollen, einen Abschlag zu akzeptieren haben.
Eine Absenkung von 9,7ct/kWh auf 9,3ct/kWh (Vorschlag für Wind) wirkt sich negativ auf den wirtschaftlichen Betrieb der geplanten Anlagen aus und hat somit Einfluss auf die Investitionsneigung. Nicht nachvollziehbar ist, dass hiefür keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind (§ 56). Es ist anzunehmen, dass sie aus der Reihung fallen und sich erneut um einen Abnahmevertrag nach dem neuen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vergabesystem bei der OeMAG bewerben müssen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Investitionssicherheit und missachtet den Vertrauensschutz.

Die im § 18 vorgesehene Zuerkennung von Tarifabnahmeverträgen in Halbjahrestranchen, wobei ein Automatismus vorgeschlagen wird, wonach unterjährig ein Abschlag von 5 bis 10 % zur Anwendung kommt, bewirkt, dass jede Antragstellung zum Lotteriespiel wird, da bis zuletzt unklar bleibt, zu welchem Tarif eine Anlage unter Vertrag genommen wird.

§ 19 Absatz 2 legt fest, dass bei der Festsetzung von Tarifen durch Verordnung nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologie ein Abschlag vorzusehen ist und dass bis Inkrafttreten einer neuen Verordnung die für das jeweilige Vorjahr gültigen Tarife mit einem Abschlag von 10% weiter gelten. § 20 Absatz 2 Z 1 sieht jedoch vor, dass sich Einspeisetarife an den durchschnittlichen Produktionskosten zu orientieren haben. Dementsprechend darf im § 19 (2) bei der Festlegung der Tarife nach Maßgabe der Kostenentwicklung nicht nur von Abschlägen die Rede sein, sondern müssen gegebenenfalls auch Zuschläge möglich sein. Ein automatischer Tarifabschlag von 10% bei Verlängerung der Tarifverordnung über ein Jahr hinaus ist aufgrund der Bestimmung des § 20 Absatz 2 Z 1 problematisch.

Wenn schon das Aufbringungsregime einer Veränderung unterzogen werden soll um den „Industriedeckel“ EU-konform zu gestalten, sollte auch ein klarer und eindeutiger Endkundenkostendeckel in der Netzebene 7 eingeführt werden. Dies vor allem deshalb, da der neue Aufbringungsmechanismus nur vage formuliert ist, von den noch zu erlassenden Verordnungen abhängt und hiermit zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich Auswirkungen und Belastungen der Kunden der Größe nach nicht abgeschätzt werden kann.

Als Modell wird ein Betrag in der Höhe von > < 40 € pA (Zählpunktpauschale und Verrechnungspreis wie bisher oder Zählpunktpauschale und Aufschlag zum Netztarif) pro Zählpunkt in der Netzebene 7 als Berechnungsbasis für die Höhe des Anteils an der gesamten Ökostromförderung zur Diskussion gestellt. bzw. Die Befreiung für mit Energiearmut gefährdete Gruppen bzw. Differenzierungen (Höhe nach Verbrauch gestaffelt) sind vorzusehen.

Eine Abgabe des Ökostroms zu Marktpreisen an die Stromhändler hat die Wirkung, dass vor allem der Kunde in der Netzebene 7 (Haushalt und Gewerbe) zweimal zahlt. Vorweg hat er den Großteil der Mehrkosten bei Umstellung auf Abgabe des Ökostroms zu Marktpreisen an die Händler (bisher Anteil am Nettoaufwand Ökostromverrechnungspreis von 52 - 55 %, künftig 70,4 % der Systemnutzungs-entgelte – laut Berechnung der E-Control) zu tragen, sobald er selbst aber ein Ökostromangebot haben will, wird er Mehrkosten akzeptieren müssen, da anzunehmen ist, dass Ökostromvertragsprodukte auch künftig höher bepreist werden als Normallieferungen.

Künftig sind die Förderungen von den Schwankungen des Marktpreises abhängig. Ob das Fördervolumen weiterhin exakt feststellbar ist, ist eher mit nein zu

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

beantworten, denn das Einspeistarifvolumen in € enthält Marktpreis und Ökoförderung. Behält man das System der Einspeistarife bei, tritt eine nicht beeinflussbare Automatik ein, bzw. es sinkt bei steigenden Marktpreisen der Förderbedarf und er steigt bei fallenden an.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident

Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.